

dem Vorschlage der Deputation bei. Ich habe bemerkt, daß keine Differenz in den Deputationen vorhanden ist, sondern daß beide uns anempfehlen, die Sache der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu stellen. Mein Grund ist aber hauptsächlich der, weil wir nur vier Tage bis zum Schlusse des Landtags haben, und wenn wir uns wollten auf die Gründe der Majorität und Minorität einlassen, so glaube ich, würden wir auf ein Feld kommen, wo wir unter vierzehn Tagen nicht darüber hinwegkommen würden. Es ist also, glaube ich, am gerathensten, daß wir in sofern der Deputation beitreten; denn wollten wir eine andere Meinung aufstellen, so sehe ich nicht ab, was daraus werden sollte. Es ist also am besten, wir treten dem bei, was die Deputation in ihrer Majorität und Minorität uns vorgeschlagen hat, nämlich die Sache an die hohe Staatsregierung zur Untersuchung abzugeben.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann dem Antrage, wie er von der Deputation gestellt ist, nicht entgegengetreten; denn es wird allerdings bei der Gerichtsordnung auch das Executionsgesetz von Neuem geprüft werden. Aus welchen Gründen dem Antrage beige stimmt wird, darauf dürfte unter solchen Umständen dormalen nichts ankommen; allein im Voraus möchte ich erklären, daß das Ministerium der Ansicht der Majorität beitrifft. Es sind die Pachtverhältnisse in dieser Beziehung nicht etwas Eigenthümliches. Es wird vielmehr nur die höhere Frage zu erwägen sein, in wiefern Jemand den Fristen, die das Executionsgesetz gestattet, renunciiren könne.

v. Welck: Es scheint mir, so weit ich den Vortrag des Herrn Referenten verstanden habe, nicht nothwendig zu sein, einen solchen Antrag zu stellen; allein ich glaube, daß das von allen Seiten anerkannt worden ist, daß demjenigen Theile, der den Contract abschließt, freistehen muß, Bestimmungen zu treffen, wenn sie auch ungleich strenger sind, als die, welche im Gesetze gegeben worden sind. Es wird also der Fall nicht ausgeschlossen sein, daß der Pächter mit seinem Abpächter oder Abmiether sich über Bestimmungen vereinige, die strenger sind, als die gesetzlichen, und wenn dies als Thatsache besteht, so scheint allerdings in dem hier vorliegenden Falle die Recht sprechende Behörde lediglich eine doctrinelle Auslegung vor Augen gehabt zu haben.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abg. hat wohl nicht aufmerksam den Bericht verfolgt, sonst würde er erkannt haben, daß hier gar nicht von einer doctrinellen Auslegung der Gesetze die Rede sei; sondern daß die Entscheidung darauf beruht, was im Contract zu finden sei.

v. Welck: Soweit ich es verstanden habe, war im Contracte das Wort: „sofort“ erwähnt worden, und das hatte die Behörde demohngeachtet so ausgelegt, daß nicht von einer augenblicklichen Aufhebung die Rede sein könne, sondern nach den Fristen, die im Executionsgesetze stehen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Contract über das Pachtverhältniß des Ritterguts Drohssa, der natürlich mit bei-

derseitigem Einverständniß geschlossen wurde, enthält die Bestimmung sofortiger Exmission, wenn anders der Pächter binnen einer gewissen Zeit nicht sein Pachtgeld abgeführt hat. Auf Grund des gebrauchten Wortes: „sofort“, hielt allerdings der Pächter sich für berechtigt, auf Exmission des Pächters ohne Weiteres anzutragen, sobald als die Zeit vergangen war, zu welcher das Pachtgeld abzuführen gewesen wäre. Die Unterbehörde hat auch dem Antrage des Pächters gefügt; allein auf ergriffenen Recurs haben die beiden höhern Instanzen dem Pachtcontracte eine andre Auslegung gegeben, und gemeint, auch bei der bestimmten sofortigen Exmission könne doch nicht angenommen werden, als ob der Pächter habe jeder Bertheidigung entsagen wollen und können. Man hat also nichts desto weniger von Seiten der rechtsprechenden Behörde das Executionsgesetz mit seinen Fristen auch auf diesen Fall als anwendbar erklärt; und geht dabei zwar von der Ansicht aus, daß Jemand kürzeren Fristen sich unterwerfen könne, und daß also durch Uebereinkunft diese speciellen Bestimmungen des Executionsgesetzes aufgehoben werden könne; meint aber, daß sei keineswegs statthaft, daß man sich darüber vereinigen könne, wie das ganze Executionsgesetz überhaupt ohne Anwendung bleiben dürfe, wie, mit andern Worten, auf jedwede Frist verzichtet werden könne. Man stellt nämlich den Grundsatz auf: es könne sich Niemand des Rechts der Bertheidigung begeben. Ob dieser Grundsatz ein richtiger ist, das, glaube ich, kann zur Zeit dahin gestellt bleiben, denn auch der Petent scheint diese Frage weniger in's Auge gefaßt zu haben, weil er eine Petition und keine Beschwerde eingereicht hat. Wohl aber fragt es sich, bei so bewandten Umständen, ob überhaupt das Executionsgesetz auf Pacht- und Miethcontracte berechnet sei. Die Majorität der Deputation glaubt, daß das Pacht- und Miethverhältniß ein Verhältniß so eigenthümlicher Art sei, daß sich die Bestimmungen, besonders die Fristen des Executionsgesetzes, bei demselben nicht bewähren dürften; daß vielmehr der Natur der Sache nach eine kürzere Frist hierbei anzunehmen sei. Nach der Erklärung der hohen Staatsregierung würden nun zwar die Parteien auf kürzere Fristen compromittiren können; allein wenn das Verhältniß des Pacht- und Miethcontracts so eigenthümlicher Art ist, daß, wenn anders der Pächter seinen Vortheil versteht, er jedes Mal dem Abpächter bei Eingehung des Contracts das Ansinnen stellen muß, sich kürzeren Fristen zu unterwerfen, so scheint ein Mangel im Executionsgesetze allerdings vorhanden zu sein. Ein zweckmäßiges Gesetz muß schon ohnehin auf diese besondern Verhältnisse Rücksicht nehmen; wenn aber allgemein die Nothwendigkeit eintritt und von den Parteien gefühlt wird, das Gesetz zu umgehen, so kann ein solches Gesetz nicht zweckmäßig erscheinen; es ist vielmehr dessen Umgestaltung rathsam. Es konnte der Deputation freilich nicht in den Sinn kommen, diese sofort zu beantragen, einmal, weil das Gesetz selbst ein noch neues ist, und dann, weil eine neue Proceßordnung zu erwarten steht, wohl aber schien es angemessen, die Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen. Das aber halte ich unter diesen Umständen für sehr wünschenswerth, daß